

dieser Gegenstand für die Mitglieder der Kammer nicht nur nicht von einem materiellen Interesse sei, und sich nicht als ein gemeinsamer Antrag für die Stände des Landes eignet, sondern mehr für einen Antrag der Provinz. Die Deputation sagt: Die Staatsregierung möge dahin Veranstaltung treffen, daß die sogenannte Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz etc. Also betrifft dieser Gegenstand nur die Oberlausitz. Ist dem so, so gehen mir doch formelle Bedenken bei. In dem Particularvertrage ist nämlich im §. 6. gesagt, daß ohne Zustimmung der Provinzialstände diejenigen speciellen nutzbaren Befugnisse von Privatpersonen, welche nicht in Privattiteln, sondern in Bestimmungen der Oberlausitzer Verfassung, insoweit solche von der Erbländischen abweicht, ihren Grund haben, nicht geschmälert oder aufgehoben werden können, und im §. 7. heißt es: „Diejenigen geschlichen Anordnungen, welche nur in der Oberlausitz in Beziehung auf die dortige eigenthümliche Verfassung und daselbst bestehenden Einrichtungen Giltigkeit erlangen sollen, werden Provinzialstatute genannt. Auch diese werden der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt; dieß kann jedoch nicht eher geschehen, als bis die oberlausitzer Provinzialstände ihre Zustimmung zu dem Entwurfe erteilt haben.“ Nun sagt zwar die Verfassungsurkunde, wo von dem Rechte der Petitionen im §. 109. die Rede ist, daß die Stände das Recht haben, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen. Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege. Allein die Schutzunterthänigkeit möchte ich doch nicht als ein solches allgemeines Landesgebrechen ansehen, und ist es eine specielle Einrichtung, so glaube ich, können wir an demselben Landtage, wo wir über den Particularvertrag verhandelt haben, nicht etwas beschließen, was diesem Vertrage entgegen ist. Die vorliegende Sache scheint mir aber auch noch einer genauen Erörterung und Erwägung zu bedürfen. Allerdings mag in der Oberlausitz das Schutzunterthänigkeits-Verhältniß öfter vorkommen. Es bezieht sich auf Personen, einzelne Güter und auf Gemeinden, und ist unfehlbar folgendermaßen entstanden: Aus der in der oberlausitzer Unterthanenordnung enthaltenen Definition geht das Verhältniß der Erbunterthänigkeit hervor. In demselben Gesetze wird von der Schutzunterthänigkeit eigentlich nicht gesprochen, und man sollte meinen, es sei nicht möglich gewesen, daß sich unter dem Schutze der Gesetze die Schutzunterthänigkeit hätte bilden können: denn in einer andern Stelle der Unterthanenordnung wird gesagt, es soll Niemand einen Unterthan freilassen, wenn er nicht Bürger in einer Stadt wird, oder in die Unterthänigkeit eines andern Gutsbesizers sich begiebt. Gleichwohl fehlt es nicht am Nachweise darüber, daß schon frühzeitig in der Oberlausitz die Schutzunterthänigkeit stattgefunden hat. Es bestätigt dieß unter andern die Kanzleitarre von 1674; ferner die Hofgerichtsgrundtaxe vom Jahre 1727, welche für die Würderung der Intraden von Schutzunterthanen eine Bestimmung enthält; dann wird in der Resolution vom 7. Sept. 1672

bestimmt, es sollten die sich freikaufenden Bauersleute nicht in den Schutz unter das Churfürstl. Schloß oder unter die Landeshauptmannschaft angenommen werden, sondern sich einen von Ritterguts-Besizern zum Schutzherrn erkiesen; wie denn auch das Oberamtspat. vom 17. Januar 1669 den Geistlichen untersagt hatte, Schutzunterthanen anzunehmen. Das sind so ziemlich die Dispositionen, welche in den oberlausitzer Gesetzen über die Schutzunterthänigkeit vorkommen. Die Sache hat sich nämlich etwa so gestaltet: Die Oberlausitz bestand aus zwei Ständen, Stadt und Land, in den Städten waren die Bürger, auf dem Lande die Gutsbesizer und Unterthanen. Nun kamen die Gutsbesizer hin und wieder in geldbedürftige Umstände, manche Unterthanen aber zu Geldmitteln, welche es ihnen möglich machten, sich von ihren Unterthanenverbindlichkeiten freizukaufen. Und wenn nun ein solcher Unterthan dieß gethan, so begab er sich entweder in den Schutz eines andern, oder auch in den Schutz seines frühern Herrn. Sehr bald fanden es manche Unterthanen erwünschter, sich in den Schutz der höchsten Beamten in der Provinz zu begeben, sie offerirten dem Landvoigt, Landeshauptmann, Oberamts-hauptmann etc., sich unter seinen Schutz zu begeben, und dagegen spricht sich nun vorgedachte Resolution aus. Auf solche Weise entstanden zuerst wohl die schutzunterthänigen Einzel-Grundstücke, indem der sich freikaufende Erbunterthan sowohl für die Person, als für sein Gut bleibend in das Schutzunterthänigkeits-Verhältniß trat. Wenn ich erwähnte, daß auch ganze Dörfschaften in dieß Verhältniß getreten, so nenne ich unter andern hier die Dörfer Senkwich, Quatitz, Plozen und das Städtchen Weissenberg. In diesen Orten besitzen das Rittergutsareal die Bauern, Gärtner etc.; sie haben aber, der politischen Berechtigungen halber, einen Schutzherrn, welcher zugleich den Gerichtsherrn repräsentirt und dafür gewisse vertragsmäßige Intraden bezahlt, eben so, wie dieß bei den Schutzherrn über Einzelgrundstücke der Fall ist. Es ist aber endlich auch ein schutzherrliches Verhältniß in Bezug auf die Personen entstanden, besonders in Bezug auf solche, welche aus fremden Landen sich in die Oberlausitz wendeten und daselbst niederließen, ohne sich ansässig zu machen. Sie begaben sich unter den Schutz einer Herrschaft, welcher sie vertragsmäßig jährlich etwas dafür entrichteten. Und so hat sich durch den Gebrauch etwas gebildet, was aber in Bezug auf das, was dafür zu entrichten ist, immer bloß auf das beschränkt, was contractmäßig festgesetzt ist. Kein einziges Gesetz ist, so viel mir bekannt, vorhanden, auf dessen Grund man die Verbindlichkeiten der Schutzunterthanen zu basiren vermöchte. Wie nach meiner Ansicht einem Schutzunterthanen nicht mehr angezogen werden kann, als was jedesmal durch besondere Rechtstitel erlangt und nachweisbar ist, so wird dieser Ansicht auch meines Wissens von den Behörden beigeppflichtet. Und gerade dieß ist der Grund, welcher mich veranlaßt, gegen das Deputationsgutachten zu sprechen, indem in diesem ein Anerkenntniß zu liegen scheint, als gäbe es Rechte der Herrschaften und Verbindlichkeiten der Schutzunterthanen, welche an sich aus dem Schutzunterthänigkeits-Verhältnisse fließen. Dieß kann und